



## Wichtig – Neu – Wichtig – Neu – Wichtig

### Elternmitwirkung im Schuljahr 2006/2007

Grundsätzlich ist die Elternmitwirkung in der Schule dadurch verbessert worden, dass Elternvertreter bereits mit der Einladung zu den Sitzungen der einzelnen Mitwirkungsgremien – nicht zuletzt aufgrund des Vorschlages der Landeselternschaft der Gymnasien – neben der Tagesordnung nun auch die erforderlichen Beratungsunterlagen erhalten müssen (§ 63 Abs. 1 S. 2 SchulG).

#### Schulkonferenz

Vor allem die Vorgaben zur Schulkonferenz sind bei der Novellierung des Schulgesetzes grundlegend geändert worden. Die erst im letzten Schuljahr eingeführte so genannte Drittelparität in der Schulkonferenz ist zurückgenommen worden (§ 66 SchulG). Der frühere Rechtszustand des alten Schulmitwirkungsgesetzes ist wieder hergestellt, so dass die Lehrervertretung dort wie früher die Hälfte der Stimmen hat.

Mitglieder der Schulkonferenz sind nach § 66 Abs. 3 SchulG die Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrer, der Eltern und Schüler im Verhältnis

Lehrer : Eltern : Schüler

2 : 1 : 1

Der Schulleiter führt den Vorsitz in der Schulkonferenz, hat aber grundsätzlich weiterhin kein Stimmrecht. Nur bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Bei der Anzahl der Schulkonferenzmitglieder ist man nicht zur alten Regelung zurückgekehrt. Das Schulgesetz sieht in § 66 Abs. 1 weiterhin vor: Eine Schulkonferenz hat bei Schulen mit

- bis zu 200 Schülern: 6 Mitglieder
- bis zu 500 Schülern: 12 Mitglieder
- mehr als 500 Schülern: 18 Mitglieder
- Sekundarstufe I und II: 20 Mitglieder

Eine Schulkonferenz kann allerdings mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder, unter Beachtung des durch das Schulgesetz vorgesehenen Verhältnisses, beschließen (§ 66 Abs.2 SchulG).

bitte wenden

Die Schulkonferenz kann darüber hinaus auch eine Erhöhung der Zahl der Elternvertreter in Fach- und Bildungskonferenzen beschließen (§ 65 Abs. 2 Nr. 25 SchulG, § 70 Abs.1 SchulG).

Es empfiehlt sich, bereits in der ersten Schulpflegschaftssitzung die Wahl weiterer Vertreter für die Schulkonferenz sowie die Fach- und Bildungskonferenzen „auf Vorrat“, damit die Schulkonferenz überhaupt von der Möglichkeit einer Erhöhung der Mitgliederzahl in den genannten Mitwirkungsorganen Gebrauch machen kann.

### **Wahl des Schulleiters durch die Schulkonferenz**

Außerdem entscheiden Eltern als Mitglieder der Schulkonferenz künftig bei der Wahl der Schulleitung mit (§ 65 Abs. 2 Nr. 18, 61 Abs. 1 und 2 SchulG). Die erweiterte Schulkonferenz (mit einem stimmberechtigten Vertreter der Kommune und bis zu drei möglichen weiteren Vertretern des Schulträgers mit beratender Stimme) wählt in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen den Schulleiter oder die Schulleiterin. Schüler, die das 16. noch nicht vollendet haben, dürfen an dem Wahlverfahren nicht teilnehmen (§ 61 Abs. 2 SchulG).

### **Schulpflegschaft**

Die Schulpflegschaft wählt nach wie vor bis zu drei stellvertretende Schulpflegschaftsvorsitzende (§ 72 Absatz 1 S. 4 SchulG). Als Stellvertreter in den einzelnen Stufen gewählte Elternvertreter werden im Falle ihrer Wahl zum Schulpflegschaftsvorsitzenden oder zu dessen Vertreter stimmberechtigte Mitglieder der Schulpflegschaft (§ 72 Abs. 1 S. 5 SchulG).

Die Schulpflegschaft muss in ihrer ersten Sitzung einen Elternvertreter aus der Schulpflegschaft wählen, der an den Sitzungen einer von der Lehrerkonferenz berufenen Teilkonferenz zu den Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 4 und 5 (siehe Ausführungen zu den Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen) teilnimmt.

Die Schulpflegschaft sollte darüber hinaus Elternvertreter für die Schulkonferenz sowie für Fach- und Bildungskonferenzen auf Vorrat wählen (siehe Ausführungen zur Schulkonferenz).

Vom Schülerrat gewählte Vertreter können nach dem novellierten Schulgesetz jetzt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen (§ 72 SchulG).

### **Mitwirkung beim Ministerium**

Der im bisherigen Schulgesetz erstmals vorgesehene Landeselternbeirat wird nicht eingeführt. Stattdessen ist eine halbjährige Beratungspflicht des Schulministeriums mit den landesweit organisierten Elternverbänden vorgesehen (§ 77 Abs. 4 SchulG). Die Autonomie der Verbände wird durch diesen regelmäßigen Dialog gewahrt. Das Beteiligungsrecht der landesweiten Elternverbände in schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung bleibt von dieser Regelung unberührt.

### **Mitwirkung von Elternvertretern bei Ordnungsmaßnahmen**

Die Entscheidung über einen schriftlichen Verweis, eine Überweisung in eine Parallelklasse oder einen vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht liegt bei der Schulleitung. Diese kann die Entscheidung einer Teilkonferenz gemäß § 53 Abs. 7 SchulG übertragen oder sich von ihr beraten lassen. Mitglied in dieser Teilkonferenz ist auch ein von der Schulpflegschaft gewählter Elternvertreter.

Über die Androhung der Entlassung aus der Schule und über die Entlassung entscheidet auch weiterhin eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz (§ 53 Abs. 7 SchulG).